



# objektwerkft

Immobilien GmbH & Co. KG

**objektwerkft Immobilien GmbH & Co. KG** -  
Ihr Partner, wenn es um Immobilien geht!

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### Vorbemerkung

Die Firma Objektwerkft Immobilien GmbH & Co. KG widmet sich der Erfüllung von Makleraufträgen mit größtmöglicher Sorgfalt und objektiver Wahrnehmung der Interessen der Kunden/Auftraggeber im Rahmen der allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätze und Gebräuche unter Einhaltung der Standesregeln des Berufstandes.

### § 1 Art der Tätigkeit

Die Tätigkeit umfasst den Nachweis und/oder die Vermittlung von Grundstücken, Häusern, Geschäftsverkäufen, Verpachtungen, Wohnungs- und Gewerberaumvermietungen sowie die Beschaffung von Hypothekendarlehen. Die Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Irrtum, Zwischenverkauf/Zwischenvermietung bleiben vorbehalten. Die Angaben und Unterlagen zum Objekt basieren auf Informationen Dritter, die der Firma Objektwerkft Immobilien GmbH & Co. KG erteilt wurden. Die Firma Objektwerkft Immobilien GmbH & Co. KG ist bemüht, über Vertragspartner oder Objekte möglichst vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu erhalten. Für deren Richtig- und Vollständigkeit kann jedoch, ausgenommen in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, keine Haftung übernommen werden. Die Firma Objektwerkft Immobilien GmbH & Co. KG ist zu Nachforschungen nicht verpflichtet. Der Kunde/Auftraggeber hat die erteilten Informationen vor Vertragsabschluss selbst zu prüfen.

### § 2 Maklervertrag

Ein Maklervertrag kommt zustande, wenn Sie von einem oder mehreren Angeboten/Offerten der Firma Objektwerkft Immobilien GmbH & Co. KG mit oder ohne unsere Mitwirkung Gebrauch machen, wenn Sie sich z. B. mit uns oder dem Eigentümer/Vermieter direkt in Verbindung setzen. Mit dem Empfang des Angebots/der Offerte - per Post, E-Mail, Fax, Telefon, durch das Internet oder auf andere Art und Weise - treten diese AGB in Kraft.

### § 3 Courtageanspruch (Provisionsanspruch)

Der Courtageanspruch (Provisionsanspruch) entsteht, sobald durch die Vermittlung oder aufgrund des Nachweises durch die Firma Objektwerkft Immobilien GmbH & Co. KG ein Vertrag zustande gekommen ist, selbst wenn die Firma Objektwerkft Immobilien GmbH bei dem Vertragsabschluss nicht mitgewirkt hat. Es genügt, wenn die Tätigkeit der Firma Objektwerkft Immobilien GmbH & Co. KG zum Abschluss des Vertrages mitursächlich gewesen ist. Gleiches gilt, wenn der Erwerb durch eine Versteigerung erfolgt. Die Courtage ist mit dem Abschluss des Hauptvertrages bzw. bei Zuschlagserteilung durch Versteigerung fällig. Sie ist zahlbar binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung ohne Abzug.

Die Gebührenrechnung erfolgt aufgrund der abgeschlossenen Courtagevereinbarung (Provisionsvereinbarung) oder, sofern nichts anderes vereinbart ist, nach der im Angebot/Offerte festgelegten Courtage. Sofern weder eine Courtagevereinbarung abgeschlossen wurde noch eine Courtage im Angebot ausgewiesen ist, erfolgt die Gebührenrechnung gemäß § 4 AGB. Bei Geschäftskauf, Pacht oder Miete gilt auch die Leistung einer Anzahlung oder die Übernahme eines Objektes als Vertragsabschluss.

Der Courtageanspruch entsteht insbesondere auch dann, wenn durch die Vermittlung oder aufgrund eines Nachweises durch die Firma Objektwerkft Immobilien GmbH & Co. KG der Erwerb zu Bedingungen erfolgt, die vom Angebot abweichen oder der angestrebte wirtschaftliche Erfolg durch einen gleichwertigen Vertrag oder den Erwerb aus einer Versteigerung heraus erreicht wird. Dies gilt auch, wenn ein Vertrag/Erwerb über ein anderes Objekt des nachgewiesenen Vertragspartners zustande kommt.

Die Courtage ist jeweils auch dann zu zahlen, wenn einem Anderen als der gemäß Angebot vorgesehenen Rechtsform Rechte am Objekt übertragen werden oder ein Teil- und Mehrerwerb am Objekt erfolgt. Ein Courtageanspruch entsteht auch dann, wenn im zeitlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem ersten von uns vermittelten bzw. nachgewiesenen Vertrag weitere vertragliche Vereinbarungen (Folgegeschäft) zustande kommen.

Der Anspruch auf Courtage bleibt bestehen, wenn der zustande gekommene Vertrag aufgrund auflösender Bedingungen erlischt. Das gleiche gilt, wenn der Vertrag aufgrund eines Rücktrittsvorbehaltes des Auftraggebers aufgelöst oder aus anderen, in seiner Person liegenden Gründe rückgängig gemacht oder nicht erfüllt wird. Wird der Vertrag erfolgreich angefochten, so ist derjenige Vertragsteil, der den Anfechtungsgrund gesetzt hat, zum Schadenersatz verpflichtet.

### § 4 Höhe der Courtage (Provision)

Die Vermittlungs- und Nachweisgebühr für den Kauf/Erwerb von Haus- und Grundbesitz beträgt für den Käufer 5,25% des Gesamtkaufpreises zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (zzt. 6,25% inkl. gesetzlicher MwSt.), sofern nicht eine andere Regelung getroffen wurde.

1. Bei der Vermietung von Wohnraum ist der Mieter verpflichtet, eine Courtage in Höhe von zwei Monatskaltmieten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen, sofern nicht eine andere Regelung getroffen wurde.
2. Bei der Vermietung von Gewerbeflächen ist der Mieter verpflichtet, eine Courtage in Höhe von drei Monatskaltmieten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen, sofern nicht eine andere Regelung getroffen wurde.

3. Bei Abschluss von Pachtverträgen ist der Mieter verpflichtet, eine Courtage in Höhe von drei Monatskaltmieten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen, sofern nicht eine andere Regelung getroffen wurde.
4. Wird neben einem Miet- oder Pachtvertrag ein Optionsrecht des Mieters oder Pächters vereinbart, so ist eine weitere Maklercourtage in Höhe einer Monatskaltmiete oder -pacht zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.
5. Bei der Vermittlung eines Vorkaufsrechtes ist der Berechtigte verpflichtet, 1% des Verkehrswertes des Objektes, bei Ausübung des Vorkaufsrechtes weitere 2% des Kaufpreises, jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.
6. Erfolgt aufgrund des Nachweises der Firma Objektwerkft Immobilien GmbH & Co. KG der Erwerb eines Objektes im Zwangsversteigerungsverfahren, so hat der Erwerber eine Courtage in Höhe von 5,25% des gezahlten Versteigerungserlöses zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen, sofern nicht eine andere Regelung getroffen oder eine dem käuflichen Erwerb gleichwertige Vereinbarung geschlossen wurde.
7. Bei Bestellung und Übertragung eines Erbbaurechtes beträgt die Courtage 5,25% vom Kaufpreis zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Ist kein Kaufpreis vereinbart, so tritt an dessen Stelle der 25-fache Jahreserbbauzins.
8. Bei einem Verkauf auf Rentenbasis gilt als Kaufpreis der Barpreis zuzüglich des kapitalisierten Rentenzinses (Kapitalbarwert der Rente).
9. Bei Vereinbarung einer Staffelmiete wird die Courtage aufgrund der monatlichen Durchschnittsmiete der Gesamtlaufzeit berechnet.

### § 5 Aufwendungsersatz

Sollte ein uns erteilter Auftrag gegenstandslos geworden sein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, uns hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gleichzeitig steht uns ein Anspruch auf Ersatz der uns bis zu unserer Kenntnisnahme entstandenen Aufwendungen für Inserate, Porto, Fahrten, Telefon, Grundbuchauszüge etc. zu. Die uns entstandenen Kosten sind gegen entsprechenden Nachweis vom Auftraggeber zu erstatten.

### § 5 Mehrwertsteuer

Die Erhebung der Mehrwertsteuer erfolgt nach dem jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz.

### § 6 Nebenabreden/Makleraufträge

Uns erteilte Makleraufträge (Allgemein- oder Alleinaufträge) in schriftlicher Form haben Vorrang vor diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“. Diese sind insoweit ergänzend heranzuziehen. Anderweitige Nebenabreden zu den Angeboten der Firma Objektwerkft Immobilien GmbH & Co. KG bedürfen zur ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

### § 7 Vertraulichkeit der Angebote

Sämtliche Angebote und Mitteilungen sind ausschließlich an den jeweiligen Adressaten selbst gerichtet. Sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten, auch Vollmacht- oder Auftraggebern des Interessenten, weder als Original noch inhaltlich zugänglich gemacht werden. Kommt infolge unbefugter Weitergabe ein Vertrag zustande, führt dies in voller Höhe zur Provisionspflicht.

### § 8 Doppeltätigkeit, Verweispflicht

Die Firma Objektwerkft Immobilien GmbH & Co. KG ist berechtigt, auch für den anderen Vertragspartner tätig zu werden und hierfür Gebühren zu berechnen. Eine durch die Firma Objektwerkft Immobilien GmbH & Co. KG mitgeteilte Gelegenheit zum Abschluss eines Rechtsgeschäftes wird als bisher unbekannt erachtet, wenn nicht innerhalb von 7 Tagen nach Kenntnisnahme schriftlicher Widerspruch erfolgt und gleichzeitig nachgewiesen wird, woher die Kenntnis stammt. Bei erteiltem Makler-Alleinauftrag sind direkte oder auch durch andere Makler benannte Interessenten unverzüglich an den allein beauftragten Makler zu verweisen.

### § 9 Mitteilungspflicht

Sobald ein Vertragsabschluss über ein durch die Firma Objektwerkft Immobilien GmbH & Co. KG als Auftragnehmer angebotenes Objekt zustande gekommen ist, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Es besteht Anspruch auf Anwesenheit bei Vertragsabschluss sowie auf Erteilung einer Vertragsabschrift und aller sich darauf beziehenden Nebenabreden.

### § 10 Verzug

Sollte der Kunde/Auftraggeber mit der Zahlung der Maklercourtage in Verzug geraten, so werden ihm gemäß §1 Abs. 1 Diskontsatzüberleitungsgesetz ab dem Verzugszeitpunkt Verzugszinsen p.a. in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank berechnet.

### § 11 Haftung

Die Haftung für Schäden ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### § 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Hamburg vereinbart.

© objektwerkft Immobilien GmbH & Co. KG 2012